

Bürgschaft (Ausfallbürgschaft)

Die

Sparkasse Burgenlandkreis
Albrechtstraße 24
06712 Zeitz
UStID-Nr.: DE 140075616

- nachstehend „Sparkasse“ genannt -

hat sich bereit erklärt, der

Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts
Markt 5
06667 Weißenfels
vertreten durch den Vorstand Andreas Dittmann

- nachstehend „Kreditnehmer“ genannt -

Darlehen für die Finanzierung von den bevorstehenden Investitionen, insbesondere _____, unter der Darlehensvertragsnummer _____ zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund gibt die Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels, vertreten durch den Oberbürgermeister Robby Risch, folgende Ausfallbürgschaft mit einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ EUR (in Worten _____ Euro) ab:

1. Die Stadt Weißenfels übernimmt hiermit für alle Ansprüche – auch bedingte oder befristete -, die der Sparkasse aus der Gewährung des hier genannten Darlehensvertrages (Nr. _____) für den Zeitraum von der Erstvalutierung an bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens gegen den Hauptschuldner jetzt und zukünftig zustehen, eine Ausfallbürgschaft bis zu 100 % des jeweils bestehenden Forderungsbetrages; höchstens jedoch bis zu einem Betrag von _____ EUR. Zu den Ansprüchen der Sparkasse nach Satz 1 zählen neben der Hauptforderung auch die anfallenden Zinsen, Verzugszinsen, Provisionen, Mahngebühren und sonstige Nebenkosten, sofern diese üblicherweise im Rechtsverkehr bei einer Bürgschaftsübernahme anfallen.
2. Die Stadt Weißenfels kann aus der Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn
 - a. die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages bestellten Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - b. ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch der Sparkasse trotz banküblicher Bemühungen der Sparkasse um Einziehung und Betreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
3. Die Sparkasse hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von



Sparkasse
Burgenlandkreis

der Stadt Weißenfels zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der erwarteten Verluste.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Sparkasse und der Stadt Weißenfels durch Zahlung auszugleichen.

4. Die Sparkasse hat bei Einräumung und Verwaltung des Darlehens die bankübliche Sorgfalt anzuwenden. Sie ist verpflichtet, die Stadt Weißenfels auf ihren Wunsch vom jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.
5. Die Stadt Weißenfels erklärt, dass die für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
6. Diese Ausfallbürgschaft ist gültig bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen und Kosten. Sie erlischt jedoch auch vorher bei Rückgabe dieser Ausfallbürgschaft oder schriftlicher Verzichtserklärung an die Stadt Weißenfels.
7. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Ausfallbürgschaft ergeben, ist Zeitz.
8. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Burgenlandkreis, welche beigefügt sind.

Datum,

Unterschrift Bürge

Stadt Weißenfels
v. d. d. Oberbürgermeister Risch